

Nicht bloß eine Nachfrage ist hinreichend, sondern sie sind verbunden, sich durch den Augenschein davon zu überzeugen; eben so haben sie nachzusehen, daß die übrigen Rettungsgeräthschaften sich stets am bestimmten Orte und im besten Stande befinden.

§. 22. Zweimal des Jahrs, nämlich am Stiftungstage und sechs Monate nachher, hat die Gesellschaft ihre Zusammenkünfte, worin von den Mitgliedern Vorschläge zur Verbesserung des Instituts gemacht, darüber berathen, und falls solche zweckmäßig befunden, beschloffen werden. In der jährlichen Versammlung am Stiftungstage, werden die Vorsteher und daraus der Director und dessen Substitut neu gewählt, oder bestätigt. Zugleich wählen die Vorsteher ihre Substituten und den Secretair der Gesellschaft; letzterer nimmt über die Verhandlungen der Gesellschaft ein Protokoll auf, führt die Listen der Mitglieder und theilt davon dem Oberbürgermeister Abschrift mit.

§. 23. Außer diesen Versammlungen findet auch jedesmal nach entstandnem Brande, wo die Rettungs-Gesellschaft in Thätigkeit getreten ist, eine Zusammenkunft statt, wozu der Director Tag und Stunde bestimmt. — In dieser werden von den Mitgliedern die gemachten Erfahrungen vorgetragen, und beschloffen, ob einige Abänderungen und zweckmäßige neue Einrichtungen zu treffen sind. — Die Mehrheit der Stimmen ist bei jeder Berathung entscheidend.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden vom Secretair zu Protokoll genommen, und dem Oberbürgermeister abschriftlich mitgetheilt.

§. 24. Jedes Mitglied ist verbunden, bei den Versammlungen zu erscheinen; nur Abwesenheit, oder Krankheit entschuldiget. Der Ausbleibende zahlt an die Kasse der Rettungs-Gesellschaft eine von letzterer festzusetzende Strafe, welche zu Zwecken der Gesellschaft verwendet wird.

Münster den 31. December 1827.

Königliche Regierung.

Nr. 75.

Wentheimische Gericht- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690.

(Der erste, zweite und dritte Theil enthalten bloß die Prozeß- und Taxordnung.)

## Vierter Theil.

Begreifent etliche gemeine Landesordnungen.

### Tit. I.

Von gemeinschaft der Gütern, unter die Eheleuthe.

Die vollzogene Ehe, durch heimführung und eheliches beyläger, gibt gemeinschaft der guetern, wann nicht dieselbe, durch ehedacten, aufgeschloffen ist; Es mag jedannoch, aus solcher gemeinschaft, durch ein oder anderen ehedaden, oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden, wegen erheblicher ursachen, mit vorwissen und summari erbedntnuß des orthß Richtern, geschieden, und getretten werden, undt ist die zeit solcher scheidung alleweil zu prothocoliren.

### Tit. II.

Von deren gemeiner guteren Vererbung, Verpfandung undt Verbürgung.

Keiner deren ehelutthen mag ohnbewegliche gueter, wie auch stehende renthen vererffern, verpfänden, weniger für einem dritten sich bürglich einlassen dann mit beyderseits belieben, undt für des orthß Richtern.

### Tit. III.

Von der zweitten Ehe, undt denen Vormünderen.

Wann die ubergebliebene Ehegade ad secunda vota zu schreiten vorhabens; So soll dieselbe zeitlich ihren kindern vormünder bitten, undt mit nachgesetzter form des vormünderndt bedeyden, lassen, auch denenselben vormünder ein äydliches inventarium der ahlinger haabseeligkeit extrahiren, undt daruber schichtung thun, undt solches alles, bey straff des zehenten theilß ihrer gutern (so denen kindern zum besten kombt) wenigst vier wochen für der copulation, ins werck zu richten, schuldig seyn; fals aber keine vormünder so baldt zu erhalten, wirt ad interim die aufklangung des inventarii des orthß Richtern zu thun verordtuet.

### Tit. IV.

Von beyförderung deren Buchschulden.

Die schulden, so allein, vermög rechn- oder annotations büchern, gefordert werden; Sollen, inner funff jahren, a dato der schuldigen zahlung, beygefördert, oder daruber ein gerichtlicher schein der bekendntnuß, bey straff der praescription, genommen werden.

### Tit. V.

Von gemeinschafft schulden, undt erlaubter Parceelzahlung.

Gemeine kirspell- oder haurschafft schulden, oder versetzungen werden nicht anders, als mit belieben undt consent zweyer negst gefessenen Landtsständischen guttsherrn, für des orthß Richtern, cum inserta specificatione causae debiti, tauglich contrahirt undt gemacht.

Dann wirt allen in schulden last vertiefften gemeinheiten, undt zum

wieder auffkommen kündlich geneigten privaten schuldigern zu einigem troest und erleichterung, hiermit erlaubt und verstatet, daß sie ihren Glaubigeren (wann nicht dieselbe dardurch ein besondern schaden erleyden, undt etwa selbes gelt, bey anderen ausländischen Creditoren, in einer ohnzertheilten sumb, cum pensionibus, zu erstatten selbst angehalten wurden) vorab das capitale, undt zwarn zu weilen auch, nach richterlicher ermessung, so des Glaubigern undt schuldigern vermögen, undt das quantum debiti vernünftigt einschawen soll, in zwey oder drey terminen, zertheilt ablagen, undt demnegst successive die rückstehende zinsen gleichfalls in dergleichen terminis, entrichten mögen.

Bedannoch der gestalt, daß ein jeder termin, ohne consent der Creditoren, nicht länger, aber woll kürzer, als auff ein jahr, gesetzt werden. Hierunter aber seyndt diejenige schulden, so in contradictorio, durch urtheill undt recht, erst kostbarlich erstritten, nicht gemeint, sondern allein diejenige, welche, durch die vertieffte schuldigere, guetlich gestanden, undt ohne deren groessen schaden oder kündlichen ruin, als etwa, ohne vereinerung ohnbeweglicher, oder gang kostbarer beweglicher parzellen, in einer sumb, cum pensionibus, nicht können abgefunden werden.

## Tit. VI.

Von der gemeinheits schulden Einnaumb undt zahlung.

Undt sollen hinfuhro die jährliche pensiones der gemeinen Kirchspell undt bauerschafts schulden, durch die Richter, als darzu hiermit verordnete ordinari-Receiptorn, mit vorwissen undt belieben zweyer negstgesetzener guetsherrn, unter die baurern, nach das landt, viehe undt häusern, repartirt, eingenommen, undt an die Creditorn, gegen gnugsame quittscheine, ohne kosten, entrichtet, undt alle jahren darüber, denen guetsherrn undt baurmännern, mit auslieferung deren quitungen, gute rechnung, in Majo folgenden jahrs, abgestattet, undt darfur dem Richtern oder Receiptorn ein gewisses, nach proportion der mühe, zuerkannt werden; Beswegen dann desto weniger die baurmänner sich zu beschweren haben, wie sicherer sie seyn, daß sie, von allen gerichts executionen undt kosten, dießfalls befreyet bleiben.

## Tit. VII.

Von der Egenhorigen aufsteuer, undt Brautschägen.

Unter ägenhorigen seyn die versprechungen der aufsteuren undt brautschägen, oder zu solchem endt erweislich beschene uffnahmen, nicht anders gültig, als mit consens oder ratifikation deren guetsherrn; Falsch aber denen kintern, von solchen ägenhorigen ketten gahr nichts, oder je nur ein ohnleidlich geringes, wieder die kündige billigkeit, wolle gestattet werden. So solle in diesem fall, das quantum nach vermögensheit des wehrestern undt anderen umbstenden durch des orths Richtern, undt den guetsherrn arbitriert, undt die zahlung auff zimbliche terminen gesetzt werden.

## Tit. VIII.

Von denen verschuldeten Egenhorigen.

Wann ein ägenhoriger dergestalt mit schulden vertiefft, daß er sich

darauff nicht retten, undt dem Erbe nicht mehr vorstehen könne; So mag dessen guetsherr, oder er selbst, nach äydtliche inventarisatio des peculii, sich discutiren, undt das peculium inter potiores vertheillen laessen, oder aber, mit Richterlichem zuthuen, dergestalt, mit den Creditoribus, in der güete (welche billich allezeit den vorzug haben solle) handelen, daß er ein sicher stück landes, nach proportion undt vermögen des erbes, dunge undt besahme, undt dessen jährlichen gewachsthumb, denen plus offerentibus aut remittentibus Creditoribus abziehen laesse, durch welche manier denen glaubigeren, so sonst, facta formali peculii discussione, et distributione, colonique à praedio destitutions, nichts zu erwarten haben, noch einiger maessen zur zahlung, undt dem armen baurern, ohne auff sich labung des mannigfaltigen fluches, zur hoffnung des wiederauffkommens, geholffen wirt; Wann aber ein iudicium praediale gehalten wirt; Solte darab, wie auch von denen marck- undt hölzungsachen, außer dieser Graeffschaft, bey hundert goltgulden straeffe, nicht mögen appellirt werden.

## Tit. IX.

Von straeff deren Eingesessenen, so sich außer landes besprechen.

Dieser Graeffschaft eingesessene sollen sich, außer landts, gerichtlich nicht besprechen, bey straeff der halbscheidt ihrer praetension, welche sie anderwert gerichtlich, sie werde erwiesen oder nicht, vorgebracht haben; welche pöen dann zum halben theill dem Fisoo, undt zur andern halbscheidt dem bespraechten gebühret.

## Tit. X.

Von Cession der Actionen undt Obligationen.

Gleichergestalt solle kein eingesessener seine praetensiones oder obligationes, so er, wieder andern privat eingesessenen, oder dieser Graeffschaft Gemeinheiten hatt, an Ausländische cedirn, mögen, ohne vorgangene gerichtliche halb- oder viertheljährige verweisung der Debitoren, undt zugleich äydtlich offerirten specification des darfur empfangenden quanti undt daß solcher ubertrag, nicht auß gefehrlichkeit, sondern auß noth allein geschehe, alles bey in vorigem Articulo gemelter straeffe.

## Tit. XI.

Von der Anastasianischen Sazung.

Dann solle, in dergleichen, undt anderen cessionibus, hinfuhro lex Anastasiana 22. Cod. Mandati der gebuhr rechtens undt beständig, bey unferen gerichtern, eingefolget undt observirt, Auch der Cedens sowoll, als der Cessionarius, das warhafftigt erlagendes, oder erlagtes quantum äydtlich zu specificiren gehalten seyn.

## Tit. XII.

Von denen sachen, so gerichtlich geschehen muessen.

Auß verschiedenen erheblichen gemeinnützigen reden undt ursachen; sollen hinfuhro Testamenten, Ehepacten, Schichtungen, undt dergleichen, anders nicht, als für jedes orths Richtern, auffgerichtet, undt beschrie-

ben, oder wenigst von dem Richtern confirmirt werden. Und sonderlich auch, damit die weitläufftliche kostbare discussions processen vermitteln, undt ein jeder des seinigen desto mehr gesichert seyn möge; Sollen hinfuro keine Alienationes, Cessiones, Oppignorationes, oder hypothecationes obhabeweglicher gueter, oder stehender rhenen undt obligationen, in unserer Graeffschafft anders, als fur dem gericht, dabe selbes guet gelegen, tauglich geschehen, auch allerley andere Actus, so fur gericht oder den Richtern passiren, in concursu jederzeit den vorzug haben, undt welche nicht gerichtlich geschehen, rejectirt werden.

## Tit. XIII.

## Von der formb solcher gerichtlichen Documenten.

Es wirt aber, zu perfection solcher gerichtlichen verhandlungen, pro forma substantiali, erfordert, daß dieselbe in gegenwarth des Richtern undt annehbens zweyer gericht's Assessoren, wie auch des Gerichtschreibers, geschehen, undt demuegkt, durch den Gerichtschreibern, erst auff besonderes papier projectirt, undt angeschrieben, denen partheyen langsam, verschiedentlich undt deutlich, unter des Richtern explicacion, in allen puncten undt clausulen, vorgelesen, undt folglich, wann die partheyen, ein oder mehr, darmit also, nach erhaltenem gnugsamben verstandt, friedig, solches alsoforth vom Gerichtschreibern, in aller gegenwart, describirt, abermahl den partheyen vorgelesen, undt demuegkt von ihnen partheyen selbiges erst, zur linken seite eigenhandig undt nach ein ander, folgens zur rechten seite vom Richter, item beyden Assessoren, undt Gerichtschreibern, in dem prothocollo alles continuo actu, unterschreiben; Endlich darauff alsofort, oder hernegkt das transumptam inscribirt, undt unter obgedachter abermahliger subscription auch sigillation, expedit werden.

Wann aber der Richter verhindert, oder absent seyn mögte; So sol in solchen fällen, da periculum morae, oder sonst die verhandlung nicht auffgeschoben werden magh, dessen platz der eldester oder folgender Assessor bekleiden, undt an platz deren abwesenden oder verhinderten Assessoren, zwey verständige ehrbare Rath's oder andere Männer, undt fur den absenten oder impediirten Gerichtschreibern, ein ander Notarius dargu specialiter adhibirt, undt fals ein oder die ander parthey schreiben ohnerfahren, an dessen stelle, durch den Richtern, oder dessen versohn vertretenden, am obangewiesenen ohrt, mit kurzer vermeldung der ursachen, unterschrieben werden.

## Tit. XIV.

## Von haltung der zweysachen gerichtlichen Prothocolle.

Zu welchem ende dan alle unser Graeffschafft Ober- undt Nieder-Richtere, hinfuro zwey verschiedene auffrichtige prothocollo, durch ihre Gerichtschreibere, sollen fertigen, undt halten laesen, Einet, wie dihero geschehen, von rechthängigen undt contentiosen; Das andere von willkührigen sachen, als allerley Contracten, Cessionen, Oppignorationen, Alienationen, Testamenten, undt dergleichen, so fur gericht, oder Richtern in vorgeschriebener form passiren; undt soll dieses letztere protho-

col jederzeit bey denen Richtern in verwahrtsam seyn undt bleiben; Inmaessen so baldt die expedition geschehen, undt durch den Secretarium oder Gerichtschreibern daraus gemachet, undt genommen worden, selbes alsbaldt wiederumb zu restituiren, undt an seinem ohrt woll verwahrlich hinzulügen undt zu verschliessen ist.

## Tit. XV.

## Von der communication undt inspection solcher Prothocolle.

Es soll aber einem jeden auß diesem letztem prothocollo, absonderlich wegen beschener verpfandungen, vereuerungen, mündlich oder schriftliche kurze nachricht, uff bloßes begehren, ohnweigerlich gegen zimblliche belohnung, durch unsere Richtere undt Gerichtschreibere mitgetheilt werden, außershalb, was testamenta undt andere secreta sachen anlangt, warvon allein den Interessatis zur gebührenden zeit, die inspection oder communication, nach einer jeden sachen aygen schafft undt erkentnuß unserer Richter, erlaubt wirt. Undt soll dies letzte prothocollo denen freywilligen sachen bey allen Niedergerichten in duplo gefertigt, Eins deren, allzeit im Januario des folgenden jahrs, dem Hoffrichtern eingeschickt, undt durch denselben zur beständigen undt ewigen nachricht wohl verwahrlich beim Hoffgericht verschlossen undt gehalten werden.

## Tit. XVI.

## Von verbesserung der wegen, undt endtcheidung darüber vorkommender streitigkeiten.

Damit auch die passagen undt Commercias nicht gehemmet, undt unseren Unterthanen darauff erwartender nüg undt vorthell nicht entzogen werde; Sollen die gemeine wege undt traßsen, dabe es nöhtig, zweymahl im jahr, zur bequembsten zeit, durch die schuldige, reparirt, undt darauff von Richtern undt Bögten, daß solches beständig geschehe, gute achtung gegeben werden.

Wan aber, wegen solcher reparation, streitigkeit entstände, dar durch solle dieselbe nicht zurück gesezet, sondern die Richtere sich gleich, wie in summariis bräuchlich, der sachen, in vierzehen tagen, erkündigen, undt fals die obgesetzter maessen vornehmende guete nicht versfangen wolte, reservato ad ordinarium judicium petitorio, diejenige, ohne verstattung einiger appellation, dargu ad interim anweisen, welche die reparation legitim gethaen zu haben, oder anderster rechtswegen diesfalls in summariis dargu verpflichtet zu seyn, befunden werden. Fals aber solches so baldt nicht gefunden werden konte, sollen streitende partheyen, ad interim dargu, salvo jure cajuscunquo, angewiesen werden.

Von deme hernegkt decidendo petitorio aber, ist alsdan auch eben wenig, wie in judiciis proedialibus, auß dieser Graeffschafft, die appellation zu laessig, sondern bey gleicher straeffe verboten.

## Tit. XVII.

## Von verbotenen holzhaw.

Kein aygenhöriger Colonus oder pfächter mag, von seinem unterhabenden Erb, hoff, lotten, oder fette, ohne außdrücklichem consent des

Erbs- undt guetsherrns einige fruchtbare; oder zum zimieren taugliche hölzer, telgen, junge oder alte bäume, unter was gesuchtem praetext es wolle, bey straeff nach ermessung, niederhauen, verbrauchen, oder verkaufen; Noch einige unsere Unterthanen sothanes holtz an sich handlen, jedoch ohnschädlich brandt- schlag- oder unterholtz darmit ungemeynet.

## Tit. XVIII.

## Von Käyerkauff.

Key verkauff ohnbeweglicher güter, soll in Unserer Graeffschafft, das jus retractus, zwischen den nächsten blutsverwanten, usque ad quartum gradum inclusivè, so dann zwischen den nächsten nachbahren hinführo platz genießen; Jedannoch der gestalt, daß die praesentes inner 14. tagen, undt die Absentes undt Minderjährige, inner Monaths, von zeit der vom Gantzel, in loco rei sitae bescheyener publication, oder am hause testatò gethaner notification des kauffs, durch erlagung des baaren kauffschillinge, das guet ihnen selbst, ohne arge undt list, retrahiren, sonst ohne exception darab sollen außgeschlossen seyn.

## Tit. XIX.

## Von Dienstbotten.

Dienstbotten, so den miede pfenning, oder also genanten weinkauff empfangen, seyn schuldig, den dienst zu afterfolgen, undt die zugesagte zeit außzuhalten, bey straeff eines halben jahr lohn, undt gedoppelter außkehrung des empfangenen miedepfenninge; Die auffgabe des dienstes, wann schon die zugesagte zeit zu ende laufft, muß dannoch durch den Herrn, oder Dienstbotten, in acht tagen, nach new jahr, undt Sanct Johann im Sommer, außtruelich gesehen; sonst wirdt dardurch die heimliche wiederthet undt verheurung, auff ein halb jahr verstanden.

## Tit. XX.

## Executions Ordnung,

So in beytreibung deren Landtgeldern undt Schatzungen der Graeffschafft Mentheim zu halten.

1.

Erstlich solle das ordinari Landtgelt, oder die provisionaliter gewilligte vierzig stüber per Mähde, zu mehrer erleichterung deren Eingeseffenen, monatlich bezahlt werden.

2.

Damit aber diese monatliche zahlung desto fröglicher undt richtiger geschehen möge, solle alle monathen zwey Sonntage hinter ein ander, nemlich am dritten undt vierten Sonntag desselben monaths, in denen Kirspels Kirchen, publicirt werden, daß die eingeseffene sich, zur zahlung desselben monaths Landtgelt, umb schaden zu verhüten, zeitlich schicken müessen.

3.

Man dan binnen drey tage, nach der zweiten oder legteren publi-

cation, das ist, am mohtag, dingstag, oder gudenstag, in der ersten woche des folgenden monaths, die zahlung nicht erfolget; So magh, durch die pfandere der publicirten schätzung halber, auff besellch deren Receptoren, an den ubrigen dreyen tagen ieg gemelter woche, nemlich am donnerstag, freytag, undt samstag, die annahmung bey denen saumhafften, undt nicht zahlenden eingeseffenen, haubt fur haubt, geschehen;

Fur welche annahmung, ein jeder saumhaffter, dem Pfander einen stüber erlegen solle.

4.

Undt da nun ferner binnen gemelten drey annahmungs tagen, nemlich am donnerstag, freytag, undt samstag, vorhin gemeldet, die zahlung durch die saumhaffte amoch nicht erfolgen würde; so solle der Receptor die würckliche pfandung, in negstfolgender woche, an Pferden oder milchgebenden Kühen, wieder die in mora bleibende; durch die pfandere verhängen laessen; welche fur jede pfandung nicht mehr, als zwey stüber hollandisch, genießen sollen.

5.

Die pfande sollen auff einen behördlichen ordinarien, durch die interessirte jedes ohrts Landstände, mit zuziehung der Receptoren, verordneten pfandstall gebracht, undt alda woll verwahelich gehalten werden.

6.

Derjenige aber, welcher den ordinari pfandstall haltet, solle zwischen tag und nacht, gegen behördliches futter, undt pflegung eines pferdts, nicht mehr, als funff stüber, undt einer kuhe oder stercke, nicht mehr, dan drey stüber, gehalten undt genießen; undt da hieran, nemlich an futter undt pflegung, einig mangel erweislich; so solle er, fur das misshaltene viche, nichts genießen, undt darbey in drey goltgulden straeffe gefallen, undt des beneficii des pfandstalls, gestaltten sachen nach, priuirt werden.

7.

Man nun das pfandt, in dieser vorgemelten woche, darin es würcklich gepfandet worden, vom pfandstall, durch zahlung, nicht liberirt würde; soll selbes am samstag derselben woche, mit zuziehung des orths Richtern, nach den rechten preis, durch geschworne Aestimatores, wehrtirt, undt die vorhabende verkauffung, durch kirchensprach, am sonntag publicirt, undt am montag negstfolgendt, öffentlich auff dem Markte, dem meistbietendem zum feilen kauff, von acht uhren morgens, bis zwey uhren nachmittags, durch die pfandere außgebotten werden, dessen verkaufften pfandts lösung von denen käufern, so innerhalb landts wohnen, bis am gudenstag inclusivè, von denen außer landts wohnenden käufern aber, dem Signern nicht langer, dan am selben tag, oder sonneuschein des verkauffs, gebühren solle.

Wegen dieser aestimation undt verkauffung, soll des orths Richter vier stüber, der Aestimator drey, der Diener zwey, undt der Guster fur die publication der verkauffung einen stüber, undt weiter nichts genießen.

8.

Da aber bey einem Eingeseffenen keine pfande obhanden, undt gleich-  
wohl derselbe schatzbahre landt gebraucht; so solle dem Receptorn frey  
stehen, auff solchen fall, dessen landt zu verheuren, oder das gewachß  
desselben, auff Jacobi, fur die schatzung, oder landtgelter, nach gericht-  
lich beschehener aestimation, pro rata, zu verkauffen.

9.

Von dem verheurtem schatzbahrem lande, solle nicht der Eigener,  
sondern der Bräucher, oder Conductor, fur das landtgelt angesprochen  
undt executirt werden.

Da imassen sich die Receptores haben vor zu sehen, damit die rück-  
stehende schatzungen iederzeit im selbigen jahr, umb S. Jacobi allerdings  
beygefordert werden; gestalten was uber das jahr, und sonderlich gegen  
einigen genosß geborget wirt, in concursu zu schaden anderer Creditoren,  
oder auch zu des guhths oder eigenthumbsherren beschwehr, die natur  
oneris realis oder die schatzungspraerogativ, nicht mehr halten, sondern  
als ein bloefes matrum und creditam personale geachtet werden solle;  
Es wehre dan daß auß noht oder sonderlich darzu bewegenden umbstän-  
den und ursachen von laß oder dem interessirten undt eigenthumbsherrn  
selbst darüber außtrücklich undt specialiter ein anderes verordnet oder  
zugestanden würde.

10.

Die pfändere sollen, wieder dieselbe, so ihnen, durch die Receptorn,  
uffgegeben undt verzeichnet werden, die pfandung ernstlich, ohne einigze  
zeitverlierung, collusion, genosß, undt pressur der Eingeseffenen, verrich-  
ten, undt da sie hierin verfehlen, undt diesem zuwieder handeln würden;  
sollen sie, so oft selbes geschähe, in funff undt zwanzig goltgulden  
straffe verfallen seyn, undt annehens denen Interessirten Ständen, auff  
anhaltten der Receptoren, oder sonsten frey stehen, mit vorwissen undt  
gnädigem consent Ihrer Hochgraefflichen Excell., dieselbe abzuschaffen,  
undt an deren plaz andere wiederum anzustellen.

11.

Die Eingeseffene, so sich verfühnen, in dieser schatzungß execution,  
pfandt fehrung zu thunen, sollen dieserhalb, fur das erste mahl, mit ei-  
nen goltgulden, oder ducaton, das andere mahl in schatzungs sachen, mit  
zwey ducatonnen, undt fur das dritte, mit arbitrari straffe, als offen-  
bahre frevelere, dieser ordnung, gebueßfertiget werden.

12.

Undt da nun, wieder diese executions ordnungen, der Receptor, der  
jenige, so den pfandtstall haltet, oder der pfander sich vergreiffen, hand-  
len, undt thunen würden, sollen sie dieser halb entweder ihrer bedienung  
entsetzet, oder darfur arbitrari angesehen werden.

13.

Dan sollen die baurschulden von allem demselben, was in ihren  
bawrschafften, so woll, zu landtschatzungen, als auch zu den gemeinen  
bawrschulden aufgesetzt undt bezahlt wirt, accurat annotation halten,

oder halten laessen, umb das darab, auff erforderen interessirter Marxgenos-  
sen, alle jahr, fur denen darzu Committirten gehörende Rechnunge abgestat-  
tet werden könne; undt sollen hinfuro keine auffsetzungen oder vertheilun-  
gen, in denen bawrschafften, anderer gestalt geschehen, als mit zuziehung  
undt berueffung aller in gesambt, so woll kleiner undt geringer, als grö-  
ßer Erb- undt Baurmännern, undt so oft hienwieder geschähe, sollen  
die groeße Erb- undt Baurmänner, in drey goldgulden straffe gesal-  
ten seyn.

14.

Die Pfändere oder diener, sollen das geldt, so sie von denen Ein-  
geseffenen empfangen, uber vier undt zwanzig stunden nicht bey sich  
halten, sondern bey arbitrari straffe, denen Receptoren uberliefferen,  
undt keinen mahnen, oder pfanden, als worzu sie express durch die  
Receptoren, schriftlich beschlicht worden; welche annahm- oder pfan-  
dunge zettulen sie an den Receptoren bey uberbringung des geldts, jeder-  
zeit sollen wiederumb einliefferen.

15.

Ein jeder Eingeseffener undt Baurfmann solle ein büchlein haben,  
darin er die bezahlung seiner landtgeldern undt schatzungen, durch die  
Receptorn, einschreiben laesse; In welchem buechlein anfanglich, das  
ganze quantum des gehelen jahrs landtgeltß specificirt, undt hienegst  
in Monathen, vertheilt, undt darnach die zahlung, durch die Receptoren,  
klärllich lesbahr, undt netto die zifferen, unter ein ander solle geschriben  
werden.

Es solle aber ein ieder Receptor forge tragen, damit ein jeglicher  
Eingeseffener, ein solches mit pergamen eingebundenes buechlein, gegen  
erlagung zwey stüber, haben möge.

16.

Die schatzungß executions ordnung solle iets getrüct, undt einem je-  
den landt Standt, Richtern, Receptorn, Pfandhallern, Pfandern, undt  
Baurschulden, darab ein exemplar, zur nachricht, zugestellt, undt, in je-  
dem Kirspel, zur wissenschafft, alle halbe jahr, nemlich am ersten sonn-  
tag monathß Januarii, undt am ersten sonntag monathß Junii, auff be-  
forderen des Receptorn, in den Kirchen öffentlich abgelesen werden.

## Fünfter Theil.

### Hochgräßliche Bentheimische Straff- undt Brüchten Ordnung.

#### Tit. I.

#### Von Gotteslästern, Fluchen, undt Schwenen.

1. Gotteslästerey, so wieder allgemeinen Christlichen glauben, sich  
ufflehnen, diesen oder jenen Articul des Christlichen glaubens, lästern,  
verleugnen oder unnöhtiger weise, in wein- bier- oder andern zechhäu-  
sern, undt sonsten bey diesem oder jenem, selbige in ärgerlichen disput

ziehen; sollen zum ersten mahl, mit dem thurn, und ansehnlicher geltsbueß, undt nach befindung, undt des lasters groeßheit undt iteration, mit staubbeseen, Landtsverweisung, abhawung der glieder, auch woll am leben, vermög Caroli Quinti peinlicher halßgerichts ordnung gestraffet werden.

Item, welche bey teuffelsbännern, wickern, undt wahrsagern sich rathß. erholen, in krankheiten Menschen undt viehes, auch wegen verlohner gueter, undt sonst, sollen mit zwanzig Reichsthaler, bestraffet, die teuffelsbännere, undt wickere und dergleichen, nach befindung am leib, oder des Landts verwiesen werden.

2. Die fluchen undt schweren, bey sacramenten, wunden u. sollen mit fünff Reichsthaler, oder mit dem thurn gestraffet, undt mit wasser undt brodt gespeiset werden.

3. Woephafte imprecationes von teuffelholen, oder dergleichen, sollen mit drey oder fünff Reichsthaler, bestraffet werden.

#### Tit. II.

##### Von verunehrung undt entheiligung der Feyertagen.

1. Dasjenige, so vor oder unter der predig, uffm heyligen sonntag oder solemnele bett- oder buestage, zum seylen kauff, außgesetzt wirt; Soll confiscirt, undt darneben der Verbrecher in zwey Reichsthalers straffe genohmen werden.

2. Derjenig, so unterm Gottesdienst (die durchreisende ausgenohmen) in wein- brandwein- oder bierhäuser zechet, soll mit sechs Reichsthaler, oder ad carceres gestraffet, auch der wirth, als gastgeber, mit ebenmessiger pön belägt werden.

3. Welcher uffm Sonntag undt verordneten Feyertag, ohne hochbringen, der noth, arbeitet, torfflicht, kornmähet, stein, torff, holz, hew, korn, stotzen, oder andere sachen führen, leinen tuch, auflegen, undt also denselben tagh entheyligen wirt; soll vier Reichsthaler, zur straffe zu geben schuldig seyn.

4. Wer, unterm Gottesdienst; spielen, ballschlagen, uff klog undt kugelbahnen sich finden laessen, oder mit steinwerffen, undt sonst den Gottesdienst verunehren, verachten, oder auch woll auffm kirchoff denselben, mit geschrey undt kreischen, verhindern, oder unruhig machen wirt; soll drey Reichsthaler, zur straffe geben.

5. Wer auff vier Hochzeiten, undt denen tagen, wann das heylig Abendmahl außgespaendet ist, wie auch ingleichen, wann solemnele bett- undt buestage gehalten werden, sich auch im zechen laest finden; Sollen mit acht Reichsthaler gebueßfertiget, undt abgestraffet werden.

6. Dan sollen alle Hochzeiten, kindbieren undt dergleichen offentliche andere zechereyen am Scam und Feyertagen, bey fünff Reichsthaler straff, zumahlen verboten, undt keiner, außer den Landts-Herrn selbst, dagegen zu dispensiren bemächtigt sein.

#### Tit. III.

##### Von Kinderzucht.

1. Diejenige Eltern, so ihre Kinder zur kirchen, schulen, undt ehr-

liche handtirungen nicht anhalten, sondern zum unmessigang gewöhnen; sollen, wenn keine ermahnung heissen will, mit zehen Reichsthaler, undt uff beharrliche muthwilligkeit, mit dem thurn bestraffet werden, ad arbitrium.

2. Die Eltern, so ihre kinder, mit fluchen, schweren, und dergleichen ärgerlichem wesen, vorgehen; sollen mit fünff Reichsthaler, jedesmahl gebueßfertiget werden.

3. Welche, ihren Eltern ungehorsamb seyn, undt dazzu denselben fluchen, sollen mit fünffzehen Reichsthaler gebueßfertiget, diejenige aber, die auch ihre hände, an ihre Eltern legen, gefänglich eingezogen, undt arbitrariē gestraffet werden.

#### Tit. IV.

##### Von Unzucht, Hurery, Bluthschandt, und Ehebruch.

1. Wann ledige verfohren, mit ein ander, ohne schwängerung, unzucht begangen; seynt sie arm, sollen mit funff marc oder gefängnuß, seynt sie etwas vermögen, mit funff Reichsthaler; wirt es iterirt, auch woll arbitrariē, undt mit dem thurn, gestraffet; Die weibs verfohn aber, so sie eine gemeine huere ist, des Lants verwiesen werden.

2. Da aber einer auch die ledige verfohn geschwängert; Solle er zehen Reichsthaler geben, sieben vor sich, undt drey vor die geschwängerte, undt da die geschwängerte des vermögens, dabey annoch drey Reichsthaler geben, seyn sie unvermögen, mit dem thurn gestraffet werden.

3. Diejenige, so geschwängert, und keinen Vatter nennen können, sollen, (wohe keine kendlliche entschuldigung vorhanden) des Landts verwiesen werden; diejenige, so geschwängert, undt einen andern trawen, sollen arbitrariē gestraffet werden.

4. Diejenige, welche, ehe undt bevorn sie ehelich zu sahmen gegeben worden, in unzucht leben; sollen mit drey Reichsthaler, gebueßfertiget werden, undt denselben ein gewisser terminus, in dem ehstandt bey dobbelter straffe zu treten, anbestimmt werden.

5. Da einer seine nahe blutsverwandtime, in collateral linea et affinitate, fleischlich erkennen oder auch schwängeren würde; Solle mit dem thurn, undt einer ansehnlichen geltsbueß gestraffet werden.

6. Dage auch solche nahe blutsfreunde, ohne hoher Landts Obrigkeit gnädiger dispensation, wissentlich zur ehe theten schreiten; Sollen, nach standt, undt vermögens gebühr, mit einer ziemlichen Geltsbueße, darfur angesehen werden.

7. Dage ein Ehemann, mit einem Eheweibe zu schaffen haben würde, sollen beyde apprehendirt, undt arbitrariē gestraffet werden.

8. Dage aber ein Ehemann, mit einer ledigen verfohn zu schaffen haben würde; sollen beyde nach vermögenheit, mit einer ansehnlichen geltsbueß, oder sonst arbitrariē gestraffet werden.

9. Dage eine Ehefrau, mit einem ledigen gesellen, die ehe bricht; sollen sie beyde zum ersten mahl mit gefängnuß, staubbeseen und des Landtsverweisung, oder einer ansehnlichen geltsbueße, so sie es aber iteriren, arbitrariē bestraffet werden.

10. Wer einer ehrlichen Weibspersohn etwas unzüchtiges zumühet; der soll, nach gelegenheit seines vermögens, auch der persohnen standt, mit zehen, zwolff, ad 15 Reichsthaler gestraeffet werden, undt eben woll der persohn actio injuriarum frey stehen.

## Tit. V.

## Von Hochzeiten.

1. Wer mehr persohnen, uff einen hochzeitlichen ehrentag, wirt laden, als die ordnung mitbringet, nemlich die vornembste, aber vierzig ad funffzig, die bawren aber dreissig ad vierzig persohnen, sollen vor jede Persohn zwey holländische thaler geben.
2. Der jenig, so über zwey tage Hochzeit halten thuet, soll in zwanzig Reichsthaler straeff verfallen seyn, undt werden hierdurch ubrige tage, als Sunffern abend, undt dergleichen gantzlich abgeschafft.
3. Das Hahnbringen, brautbüchgen, wuerstbraeten, schu nehmen, undt dergleichen, sollen bey funff Reichsthaler straeffe, ein iegliches verstraeffet werden.
4. Wer übermässig undt ganz kostbahr anrichten, undt speisen wirt; soll in funff Reichsthaler buess verfallen seyn.
5. Die jenige, so wieder die verordnung, verehrungen an hembden, huten, undt dergleichen, aufgeben, sollen mit funff Reichsthaler gestraeffet werden.
6. Weil das schägen, wan die brauth zur Kircken gehet, oder zu rück kombt, verboten; sollen die Ubertretere mit ein Reichsthaler, gebrüchet werden.

## Tit. VI.

## Von Kindt bieren.

1. Wer uffm Sonn- oder Feyertagen kindt bieren anstellet; soll in funff Reichsthaler von verfallen seyn.
2. Wer mehr persohnen, als die gewattern undt deren ehgatten, Eltern, Brüder undt Schwestern undt deren ehgatten, zum kindtbier einladen wirt, soll vor iegliche persohn zwey Reichsthaler geben.
3. Wer sich auff kindtbieren, mit gelt, auß bescheiden das gewatter gelt, verehren laest; soll in funff Reichsthaler straeff genohmmen werden.
4. Wer mehr, als einen tag kindtbier haltet, soll in zehen Reichsthaler straeff verfallen seyn.
5. Die jenige, so das Kraem-schütten anstellen, sollen in zehen Reichsthaler straeff verfallen seyn, und so das Kraem schütten verüben, ieder, mit zwey undt einen halben Reichsthaler, gebueßfertiget werden.
6. Wosern die Kraemfraw in zeit ihres aufgangs auß dem Kraem, mehr als ein paar fremens persohnen bey sich hatt; soll vor iegliche persohn zwey Reichsthaler zu geben schuldig seyn.
7. Woserne dieselbe, so woll bey der tauff, als aufgang einen zeh, es sey, an brandwein, bier, oder ander gedrenck, vor der predig anstellen, undt der weiber sich etliche vollsauffen; Soll die Kraemfraw

so woll, als die vollsaufferin vor haupts acht Reichsthaler zur straeff geben.

## Tit. VII.

## Von Fastnacht.

1. Wer in seinem haufe ein fastnachts gelagh wirt anstellen, oder halten laessen, soll funff Reichsthaler straeff geben.
2. Die jenige, so Fastelabents fest halten, sollen vor haupts zwey undt einen halben Reichsthaler straeff geben, wie dann mit ebenmäßiger straeffe zu belegen, so in fraudem, uff etliche tage oder wochen nach Fastelabent, solche Fastnachts gesellschaften anstellen, undt halten.
3. Die jenige, so in mummeren lauffen, sollen mit funff Reichsthaler gestraefft werden.

## Tit. VIII.

## Von Bogelschießen, undt Schüßbieren.

1. Die jenige, so am Sonn- oder Feyrtag, nach den vogel oder scheibe schießen; sollen in sambt in zwanzig Reichsthaler straeff genommen werden.
2. Die Schüßbieren sollen nicht lenger, als zwey tage wehren, bey funffzehen Reichsthaler straeff.
3. So uffm Pfingstag oder Pfingstmontag, Sonn- oder Feyertagen, die schüßereyen gehalten würden; sollen die schüßen, mit zwanzig Reichsthaler gebueßfertiget werden.
4. Ungleichen sollen new Jahr schießen, almanach geben, Schwertdt tangen, Mey baume pflanzen, undt dergleichen, bey 5 1/4 Reichsthaler straeff verboten seyn.

## Tit. IX.

## Von allerley Gast- undt Bechereyen.

1. Alle schaeff- torff- flachs- mist- rogen- butter- haber- undt dergleichen mähle, werden bey funff goltgulden (6 1/2 Reichsthaler) straeffe verboten.
- Und soll ein ieder comparent dabey ein Reichsthaler brüchte geben.
2. Wer Mey- franz- hanen- und wettebieren anstellet; soll, in zehen Reichsthaler brüchte, verfallen seyn.
3. Wer glase bieren anstellet; solle funffzehen Reichsthaler straeffe geben.
4. Wer ein übermässig hauffboeren zeh haltet, solle zehen Reichsthaler, zur straeff geben.
5. Die leichgeläge undt mähle, sollen ganglich abgeschafft seyn, undt wer dargegen thun wirt, soll vor iegliche persohn zwey Reichsthaler zur straeffe zu geben schuldig seyn.

## Tit. X.

## Von unrichtigen wahren.

1. Da bey Kraemern, Hoeceren, Beckeren, gewürz, fleisch, brodt, undt andere gemeine wahren, unrichtig, faul, undt falsch befunden, undt

verkauft werden. Sollen die sachen confiscirt, und die verkauffere, in zehen Reichsthaler, straffe verfallen seyn.

Undt sollen die Schlächtere oder Fleischhawere, bey einen goldgulden straff, kein groß oder klein viehe umb auszukauften schlachten, es haben dan die Marckmeistere undt vortsehere in denen Stätten, Flecken undt Dorffern, selbes vorhin besichtiget, auch gesund undt auskäuflich zu seyn erkennen.

## Tit. XI.

Von falscher maas, ellen, undt gewicht.

1. Wer unrichtige falsche scheffel, kannen, maas, ellen, gewicht, pfunden, undt haspelen hatt; soll nach besündung, mit funff, zehen, zwanzig, dreißig, vierzig, funffzig Reichsthaler, undt nach gelegenheit höher gestraefft werden; undt sollen jährlich die Richter, mit zuziehung der Bürgermeister oder Vortseher, die visitation hierüber thun, undt darauß zu sehen gehalten seyn, daß die brauchende pfunde nicht von stein, sondern erß, undt zwar vorhin gestempelt seyn; dabey sollen die ellen nicht van Hölzern stöcken, sondern von eisen seyn; Auch sollen trahn, olte, undt andere maassen allezeit sauber undt rein gehalten werden, weilen bey dessen verabsäumung dem Kauuffenden zu kurz geschehen kann.

## Tit. XII.

Von schelten undt schmehen.

1. Zwischen gemeine leuthe, soll das schelten und schlechte schmehen ordinari mit drey Reichsthaler, undt dabe einer sich daran nicht kehren will, doppelt gestraefft werden.

2. Grobe undt hochstraffbahre schmeihungen undt schelten, so von gemeinen unvernünftigen leuten geschehen, sollen mit dem thurn; so von anderen gethan; mit funff, zehen, zwanzig, funff undt zwanzig, funffzig, undt mehr Reichsthaler, nach besündung, bestraffet werden, undt ebenwoll den beleidigten, injuriarum actio präservirt bleiben.

3. Wan einer den andern groben diebstahß begünstiget, undt kann es ihme nicht erweisen; soll derselbe, so er nicht vermögen, funff Reichsthaler; sonst zehen, zwanzig, undt mehr Reichsthaler zur straff geben, oder in gewisser unvernünftigkeit, mit dem thurn, oder nach erheiffung, schärffer gestraefft werden.

4. Wer unflätige, garstige, argerliche wörter undt geberden, mit zungen aufschlagen, uffhebung der kleider, undt hinweisung, gegen einen, unpietiger weise außgerißt, soll mit funff, zehen, funffzehen, undt mehr Reichsthalers, nach besündung, gebrücht werden.

5. Da in gegenwart der Herrn beaupten, oder im Geding, einer dem andern zuspricht: das leugstu; soll mit ein Reichsthaler gestraefft werden.

## Tit. XIII.

Von diebstahl, undt schaden in gärten, uff ackern, wiesen, undt gemeinen gründen, auch schüttung undt schlagung des viehes.

1. Die garten dieb- undt raubereyen, an klein undt groß, sie geschehen durch junge oder verstandige leuthe, Diensthotten, Knechte undt

Wägde, sollen nach erheiffung der sachen, oder mit arbitraci geltbueße, oder mit öffentlicher auffstellung des Ubertrettern undt sonst des gestohlenen obs undt fruchten, zum abschew undt einstellung dieser viel eingerissenen unthatt, exemplariter gestraefft werden; Deshalb dan die ehrliebende Hausväter undt Mütter, undt Schuelmeistere, ihre respectiv Kinder undt ohngehaltenes gesum, darvon ernstlich, zu vermeidung solcher ihnen sonst auch mit auffliggender schimpfflicher straff, ernstlich, undt mehr mahlen abzumahnen erinnert werden.

2. Die jenige, so grobe Weltdiebereyen üben; sollen, neben erstattung der gestohlenen fruchten, nach gelegenheit, undt vors erste mahl, entweder mit dem thurn, oder funffzehen Reichsthaler, gestraefft werden.

3. Wan ein Müller die fruchten, in der muhle verendert, undt boese vor guete gibt, so er dessen gewißlich überzeuget, oder überwunden; soll zum ersten mahl, funff Reichsthaler, zur straffe geben.

4. Der einem die zäume undt frechten bestilt, undt abhändig machet; soll zehen Reichsthaler, oder mehr zur straffe geben, nach gelegenheit; von anderen Landerey schaden, vid. infr. titulum 15. §. 2.

5. Wer ein geschüttet vieh, propria auctoritate, aus dem schüttstall holet; solle funff Reichsthaler, pro poena geben.

6. Wer gerandt oder gestohlenen guet wissentlich kauft; soll nach besündung gestraefft werden.

7. Der jenig, so einem andern sein hew undt groen maett, mit seinem viehe undt pferden absetet oder abschneidet; soll, benebens erstattung des schadens, nach gelegenheit, mit drey, funff, oder mehr Reichsthaler, gestraefft werden.

8. Da aber ein hirth, der gemeine, in eins andern guet, mit seiner heerde treiben, fahren, undt schaden thun wirt; So soll die gemeine darfur stehen, undt den schaden kehren, undt sechs Reichsthaler zu brüchten geben.

Ein particular Scheffer aber nach gelegenheit.

9. Wann einer dem andern, oder einen besaemeten Acker, oder wiesen, (so mit gras stebet) führet; soll nach gelegenheit des schadens, (welchen er gleichwoll dem beleidigten erstatten soll;) des ersten mahlß zur straffe geben, anderthalb Reichsthaler.

10. Desgleichen wan einer dem andern überackeret, undt übermehet, oder zu nahe mehret; soll zum ersten mahl mit vier, oder mehr Reichsthaler bestraffet werden.

11. Der einem ein schwein, kalb, schaff, oder dergleichen vierfüßig Thier unthwillig beschädiget; soll einen Reichsthaler; wer es aber tödtet, zwey Reichsthalers geben; undt sollen die schweine undt schaeffe, gehuuet werden, poena ein Reichsthaler, salva reparations damui.

12. Dann werden auch eines anderen huener, enthe, gänße, undt dergleichen Fedderwerck, zu entwenden, oder anzuhalten, bey zwey, drey, oder mehr Reichsthaler, oder arbitrari straffe verboten.

## Tit. XIV.

Von ungebührlichen plagen: mehen, undt forssrecken.

1. Wer an ungehoerenden ihrteren plaggen oder hulden meilet; soll mit drey Reichsthaler gebueßfertiget werden.



2. Wer unbefuegt oder unbewahrt torffsticht, oder auß dem Lande führet; soll mit funff, sechs ad zehen Reichsthaler, bestraffet werden.

## Tit. XV.

Von Limiten, Pfälen und Marcksteinen versetzung und verenderung.

1. So einer dem andern seine Limiten, Pfäle, Steine, und terminos vorsehlich versetzet; Item wer seinen zaun oder vrecht erweitert, undt seines nachbahren, oder gemeinheits Landt dadurch vergeringert; Ist die straeffe, uff funff und zwanzigh Reichsthaler.

Geschichts aber, ohne mercklichem vorsatz; soll derselbe, mit drittehalb Reichsthaler, gestrafft werden.

2. Wer in eines andern gueth, ohne erlaubnuß, gewalt übet, als gebawen, heggen, bäume, hecken, undt anders abhawet, grässen undt beiche niedervirfft undt zu füllet, oder das Landt durchgrabet, plaggen oder hüllen wegnimbt, oder verdirbt. Derselbe soll in funff Reichsthaler straff verfallen seyn, oder nach gelegenheit der sachen, höher.

## Tit. XVI.

Von gewaltthatt undt verwundung.

1. Wer einen, auff freyer straeßen, mit gewehr, anfähret, selbigen niedervirfft, und schlecht, oder invadirt; Soll mit funff Reichsthaler, undt nach besündung, mit zehen oder mehr zu erhöhen, darnach die gewalth groß ist, gebueßfertiget werden.

2. Ein ieder soll in seinem hause frey seyn, sonst solches, vor doppelte gewalt, zu straeßen.

3. Würde aber einer darzu verwundet, soll der thäter in zehen Reichsthaler bruchte, so es eine schlechte bluthwunde ist, verfallen seyn.

4. Wer einem die haar auß dem kopff, den barth geheel, oder zum theill außsprüfft, oder die flechten auß dem haupt, einigem weibsbildt außziehet; soll funff Reichsthaler straeffe geben.

5. Schlechte bluthwunden, als nasebluten, undt dergleichen, fallen mie anderthalt Reichsthaler, gebueßfertiget werden.

6. Wer schwangern frawen, mit bloesem begen, oder messern, gewaltthattig zusehet, soll vierzig Reichsthaler zur straeffe geben.

7. Haupt, angesicht, handt, bein, arm, brust, undt andere gefährliche verwundungen, undt verleumdungen, seyn mit funff, zehen, zwanzig Reichsthaler, zu bestraffen nach der beschaffenheit der verwundung.

8. Verwundungen, so uff lebens gefahr stehen, sollen nach ermessung, und arbitraria bestraffet werden.

9. Wer einen invadirt, undt bedräwet zu schlagen; der soll einen Reichsthaler geben, oder pro re nata undt beschaffenheit, mehr.

10. Da einer verwundet, oder sonst geschlagen, daß es eine blutwunde gibt, undt solches nicht angibt; soll in zwey Reichsthaler, oder drittehalb Reichsthaler straeffe verfallen seyn.

11. Wer seinen handt auf jemandt heget, daß derselbe dadurch beleidigt wirt; Soll geben, funff Reichsthaler.

12. Wer auffruhr verurfsachet; soll arbitrario, nach anleitung der rechten bestraffet werden.

## Tit. XVII.

Von messer ziehen, undt Stechen.

1. Da einer oder ander sich mit worten verlauten ließe, Er wolle diesen oder ienen, mit dem messer verlegen; Derselbe soll in straeß von zwanzig Reichsthaler verfallen seyn.

2. Würde jemandt uff einen andern es sey in schlägeroy, oder da zwey mit ein ander in streit gerieten, oder daß einer dem andern, zu hulff kommen wolte, das messer ziehen, undt die verlegung daruff nicht erfolgte; Der, oder die sollen ieder vor haupts, dreyßig Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

3. Zum fall darauff die verlegung an des menschen leib dergestalt würde gerichtet, also, daß darunter die gefahr des lebens nicht mit unterlicke: Soll die weniger nicht höher oberigheyt, mit funffzig Reichsthaler, verfallen, da benebenst dem beleidigten theill seine schmerzen, und das arztlohn, sambt allen unkosten, zu bezahlen gehalten seyn.

4. Da einer dem andern dergestalt im angesicht verwundete, oder an handen undt fuessen, daß es dem beleidigten, sein lebenlang, zu seiner deformation undt ungestalt, oder seiner glieder verlähmung, gereichete; soll a part demselben darfur funffzig Reichsthaler erstatten.

5. Da jeman einen mit dem messer, als einem tödtlichen gewehr dergestalt verwunden würde, also, daß an des verwundeten leben gezweifelt, undt er dennoch, vermittels Gottes segen, und guter Chuer, zur gesundtheit gebracht würde, solcher soll so lang zur hafft gebracht, undt bey erfolgter genesung die weniger nicht, in sechßzig Reichsthaler straff, verfallen seyn, neben erstattung sangh- undt schliefgeltis, wie auch schmerz- undt arthlohnß.

6. Zum fall jeman diese obbedeutete pönen nicht zu bezahlen, undt die weniger nicht, gegen einen derselben, gefrevelt hette, soll derselbe, ohne alle gnadt undt comivens an seinem leibe gestraffet werden.

## Tit. XVIII.

Von Duelliren.

1. Da einer den andern zum duel provocirt, die thatt aber darauff nicht erfolgte; soll der provocant, mit zehen, zwanzig, oder mehr Reichsthaler, nach gelegenheit, gebueßfertiget werden.

Und solle der provocant, uff solche in allen rechten verbottene provocation, keineswegß, bey arbitrari straeß, erscheinen; sondern an diesen platz bey arbitrari straeß, solches der obrigkeit, und des orthß Richtern anzeigen, damit gegen dem provocanten der gebühr, verfahren werde.

2. Woserne aber dieses verwindtschlaget, undt ein formel duel erfolgen würde; sollen beyderseits duellanten arbitraris, auch nach gelegenheit, am leib undt leben, ob schon keiner verwundet, gestrafft werden.

3. Daffern aber einer gefährlich verwundet, oder gar getödtet würde; solle dem entleibten die begräbnuß geweiget, der thäter aber aller ämpter, ehren, undt wörden entsezet, auch dessen gueter, da keine bescondenten vorhanden, confiscirt, undt der todt straeß ohnnumganglich unterworfen seyn.

## Tit. XIX.

Von verachtung der Justiz, deren bedienten, und pfandt verweigerung.

1. Wer einen Herrn diener, Richter, hácum, vogten, frohnen, oder fuehrtnecht, vorstehern, oder fúhvern, stattknechte, undt andere, beschwigen, daß sie in diesem oder jenem, ihr ampt verrichten, mit schmelichen wórttern anzupffe; Der soll, mit drey, vier, funff ad zehen Reichsthaler, und nach gelegenheit höher, bestraffet werden.
2. Wer sie darzu schmeißt, schlägt, undt verwundet; solle nach ermessigung gestraefft werden.
3. Wer, im sitzenden gerichte, trotziglich, mit pochen undt schnarcken, auch fluchen undt schweren, das gericht verunehret, oder unruhig macht; soll nach gelegenheit der persohnen undt sache, mit zwey, drey, vier Reichsthaler, oder höher gestraffet werden.
4. Wer sagt, daß ihme, wegen der brúcht, unrecht oder zu kurz gescheyen, soll pro arbitrio, mit ein, zwey, drey oder mehr Reichsthaler, bestraffet werden.
5. Wer einen, propria auctoritate, depoffibirt; soll nach der sachen gelegenheit, bestraffet werden.
6. Wer, propria auctoritate, einen pfandt, pferde aufspannet, undt damit weg ziehet, soll funff Reichsthaler geben; gleich fals wer, seinen debitorn propria auctoritate, executirt.
7. Wer Herrn mandaten undt angeschlagene placaten abreißet, oder abwischet, und befudelt; Stehet undt ist die straffe, funffzig Reichsthaler, auch pro qualitate delicti et personae höher.
8. Wer aus einem Arrest ungeurlaubt hinweggehet; soll mit funff undt zwanzig Reichsthaler, bestraffet werden.
9. Der eine bloeswortliche pfandtweigerung thuet; soll mit ein oder zwey Reichsthalern; Der mit der that den angriff hindert; mit vier oder funff Reichsthaler; Der aber dar bey scheltet, oder schlägt, oder das pfandt, mit gewalt, auß des pfanders verwahrsamb entbrágt, mit sechs, sieben, oder mehr Reichsthaler, bestrafft werden.

## Tit. XX.

Von fischen undt Weydewerck.

1. Wer in ihrer Hochgráffliche Excellens fließenden frieden wáhern fíchet; soll mit funffzehen Reichsthaler, oder mit dem thurn, der aber, in ders stehenden deichen und weyeren, sich, zu fischen verkhúnet, mit dreißig Reichsthaler, gestraeffet werden.  
Wer nun, in anderer leuthen físcheryen fíchet; wirt mit zehen Reichsthaler gebuehffertiget.  
Die vergifftigere deren físchen, werden mit zwanzig, dreißig Reichsthaler, oder arbitrarie, gestrafft.
2. Der unerlaubt fórbeféget; soll mit funff Reichsthaler, gestraffet werden.
3. Wer ungebúhrliche nege hatt; soll neben privation des neges, in funff Reichsthaler straff, verfallen seyn.

4. Wer seine hunde, zu verbottenen zeiten, ohngeklúppelt haltet; gibt zur straffe zwey Reichsthaler.
5. Wer unberechtigt haafen scheußt, fángt, oder stricket, soll zum ersten mahl, mit funffzehen goltgulden; und wer grob wildt scheußt, nach ermessigung gestraefft werden.  
Undt sollen ebenmessig die ienige, so unerlaupyt Nephuenen, Entthen, undt andere vógel fangen, gebrúchtet werden.
6. Ringleichen der unberechtigt tauben flucht haltet, soll mit funff goltgulden bestraffet werden.
7. Gleicher gestalt auch soll der ienig bestraffet werden, der tauben scheußt, oder fángt.

## Tit. XXI.

Von holzhawen undt verkáuffen.

1. Die ienige, die aus gemeinen gewálden oder matden, unerlaubt holzhawen; So es áste seyn, undt zweige, sollen drey Reichsthaler, So es aber geheele báume seyn, zwólf Reichsthaler, So es halbe, zehen Reichsthaler zu erlágen schuldig seyn.  
Wer eine telge aufziehet, aufrottet, oder abschneidet, hawet, schellet, oder beschádiget, solle mit zehen Reichsthaler, gestrafft werden.

## Tit. XXII.

Von Bucher.

1. Wann zwischen unseren Untertanen wácherliche contracten geábt undt von hundert mehr, als funff Reichsthaler, genohmmen werden; soll von jedem hundert, in funff und zwanzig Reichsthaler straffe, genohmmen werden.  
Wer, zu verworthellung seines Nechffens, von der Capital summen so forth etwas einbehált, undt gleichwollich sich vollkommentlich ver schreiben, und die volle sumb forderen laest; soll so viel gelt straff außgeben, als er ungebúhrlich stipulirt.

## Tit. XXIII.

Von gemeinen Straeffen.

1. Die ienige, so in reparir- undt unterhaltung der gemeinen undt Herrstraeffen, saumbhafft oder muthwillig erfunden werden, sollen vor haupt, mit funff Reichsthaler gestraeffet werden.
2. Wer gemeine straeffen, zu seinem sonderbahren nutzen, besperret, beschlenst, undt bráunget, soll mit sechs ad zehen Reichsthaler gestrafft werden.

## Tit. XXIV.

Von Dienstbotten.

- So einer dem andern seine Dienstbotten, Knechte, oder Mágdt, abdingt; soll mit vier ad funff Reichsthaler gebrúchtet werden.  
Da auch ein Dienstbott, Knecht, oder Mágdt, aus dem dienst muthwillig tritt; soll ebenmaessig in drittehalb Reichsthaler, verfallen seyn.

Und ebenwoll ihren dienst aufzuhalten; oder eines halben Jahrß Lohn aufzukehren schuldig seyn.

## Tit. XXV.

## Von verschweigung der Brüchten.

1. Wann fiscus, die Wögte, Frohnen, Bawerschulzen, und Ahdtschwerer etliche bruchtsfällige verschweigen; Sollen sie, vor jedem verschwiegenem Excess, wann er gering, funff Reichsthaler.

Vor einem schweren oder groben Excess, eine brucht nach ermessigung.

2. Wer jemandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessigung, mit zwey, oder drittehalb Reichsthaler gestraest werden; wann solches aber, aus frevel oder boesheit geschieht, die darauff stehende bruchte zu erlagen schuldig seyn.

Diese brüchten ordnung solle jährlich, auffm Schultgoeding, publicis vorgelesen werden.

## Anhang gemeiner Erklärung.

Alhier ist schließlich diese gemeine erklärung zu bemerken, daß durch vorbebeschriebene Ordnung und Satzungen, keiner, in seinem absonderlich habenden rechten und privilegien, solle präjudicirt oder vernachtheiliet werden.

## Nr. 76.

**Bentheim-Steinfurtische Verordnung,**  
die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Landes-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt betreffend,  
vom 8. Octob. 1712.

Wir Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Singen, Batenburg, Wevelinghoveß, Hoya, Alben, Bennen und Helfenstein, Erbvoigt zu Cöllen etc. Brigadier und Obrister zu Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niederlanden.

Urkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Graffschaft Steinfurt, Hof und Niedergerichteten litigirenden Partheyen der Gerichts-Ordnung halber verschiedene Zerung und Mißverständnis entstanden, und dabey unter anderen mit angeführet worden, daß diese Unsere recipirte Verordnung üblichermaßen nicht publiciret, also zu der Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn einfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschafft wissen, und auf eine beständige Verordnungs festhalten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und fernerhin, bis zu Unserer anderwärtigen gnädigen Verordnung nach dieser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicae und die verjahrte Gewohnheit auch sonst eines jeden etwa habende privative Vorrechten oder privilegien, dadurch nicht gekränkt oder geschwächt werden) in judiciis erkannt und verfahren werden solle; befehlen darauf Unsern Postrichtern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Richtern Dren Aug. Houck, und Sografen des Amts Rishau Dren Joh. Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung vermittels öffentlicher Verkündigung derselben, bey ersterem ordinairen Gerichtstag denen Partheyen und ordinairen Procuratoribus zu notitz bringen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publication referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemelt darnach ohnfehlbar zu achten, zu welchem Ende einem jeden obgemelter Unserer Richtern und Sografen ein sauber eingebundenes Exemplar um bey den Gerichten zu verbleiben zugestellt werden soll. Urkund Unseres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.)

gez. Ernest.

Publicatum  
in ordinario den 22. October  
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Richter.  
J. C. Taissen, judic. Secret.

## Nr. 77.

**Verordnung wegen Einführung der Münsterschen Eigenthums-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt,**  
vom 3. Nov. 1770.

Da Ihro Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigenthums-Ordnung auch in hiesiger Graffschaft und sonst, in Rücksicht auf Höchstderso sämmtliche Eigenthörige einzuführen gnädigst beschloßen; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden dahero hiesige Eigenthörige hiemit angewiesen, sich nach bewegter Eigenthumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewisert, daß nach sol-